

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN Koch Kabel AG (Stand 10/2018)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen der Koch Kabel AG („KKAG“), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren bzw. Dienstleistungen der KKAG gelten diese AGBs als angenommen. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote der KKAG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der KKAG („Bestellers“) kommen nicht zur Anwendung, auch wenn die KKAG der Geltung im Einzelfall nicht widersprochen hat. Selbst wenn die KKAG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für Lieferungen oder Zahlungen.

2. Definitionen

- 2.1 Manche der in den Vertragsdokumenten der KKAG verwendeten Begriffe werden in der Branche nicht einheitlich verwendet. Die KKAG bemüht sich im Interesse einer transparenten Geschäftsbeziehung und Kundenkommunikation jedoch um die Verwendung einheitlicher Begriffe. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden nehmen wir auf die nachfolgenden Begriffsdefinitionen (in alphabetischer Reihenfolge) ausdrücklich Bezug. Diese Definitionen sind Vertragsbestandteil. Soweit die nachfolgend definierten Begriffe in Vertragsdokumenten verwendet werden, haben sie die nachfolgend angegebene Bedeutung: Die Begriffe dazu finden Sie separat auf unserer Homepage

3. Vertragsschluss / Lieferung

- 3.1 Liefer- und Dienstleistungsverträge (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen getroffen wurden, die von einem Liefer- oder Dienstleistungsvertrag bzw. von diesen AGB abweichen, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich von den Vertragsparteien zu bestätigen. Bestellungen müssen dem Angebot der KKAG entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Eine Bestellung erhält erst durch die schriftliche Bestätigung der KKAG Gültigkeit. Bestellbestätigungen sind vom Besteller genau zu kontrollieren. Unstimmigkeiten müssen spätestens drei Arbeitstage nach dem Datum der Bestellbestätigung bei der KKAG gemeldet werden. Stillschweigen des Bestellers bis zum Ablauf dieser Frist gilt als Anerkennung der Bestellbestätigung und Vertragsinhalt. Nach Ablauf dieser Frist ist die KKAG frei, die bestellte Ware oder Dienstleistung gemäss Bestellbestätigung zu erbringen und zu verrechnen. Liegt die bestellte Ware am Lager, gilt der Auftrag als angenommen, wenn er durch KKAG entgegengenommen und nicht binnen einem Arbeitstag abgelehnt wird.
- 3.2 Nach Zustandekommen des Vertrages eingehende Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese technisch umsetzbar sind und die KKAG einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch zustimmen kann. Durch solche nachträglichen Änderungen entstehende Kosten und Lieferverzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.3 Abrufaufträge müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung von der KKAG vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen zwölf Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, ist die KKAG nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, nach Wahl der KKAG sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware oder Dienstleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.4 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder der Zahlungsfähigkeit des Bestellers rechtfertigen, ist die KKAG berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Besteller entweder Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung zu erbringen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die KKAG vom Vertrag zurücktreten oder Vorleistung verlangen. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller keine Ansprüche wegen Nichterfüllung.
- 3.5 Angegebene Lieferfristen bestimmen ungefähr den Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung oder Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt KKAG keine Gewähr. Eine Verzögerung in der Lieferung durch Force Majeure gemäß Ziffer 3.8 geben dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt, noch begründen sie Ersatzansprüche für direkten und indirekten Verzugschaden. Bei nicht von der KKAG zu verantwortenden Arbeitsunterbrüchen oder Verzögerungen der Erledigung der vereinbarten Dienstleistungen hat die KKAG Anspruch auf Ersatz des ihr daraus erwachsenden Schadens. Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung der bestehenden Grundlagen, so sind diese zusätzlichen Leistungen vom Besteller gesondert zu honorieren.
- 3.6 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erbringung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten (insbesondere den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Daten, Materialbestellungen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben) sowie die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die KKAG die Verzögerung zu vertreten hat.

- 3.7 Höhere Gewalt, Betriebsstörung, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse („Force Majeure“) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Force Majeure bei einem Lieferanten der KKAG und ein hierdurch bedingter Lieferverzug der KKAG steht dem unmittelbaren Force Majeure gleich. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner bereits in Verzug befindet, es sei denn, dass der Vertragspartner den vorausgegangenen Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird die Lieferung auf Grund von Force Majeure unmöglich, so entfällt die Lieferpflicht der KKAG. Schadenersatzansprüche des Bestellers bestehen in diesen Fällen nicht.

- 3.8 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit die Verspätung nachweislich durch die KKAG verschuldet wurde und der Besteller einen direkten Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Ein Verschulden von Hilfspersonen oder Subunternehmern der KKAG wird der KKAG nicht zugerechnet. Wird dem Besteller durch eine Ersatzleistung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,25 % und ist insgesamt auf 3 % des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung beschränkt. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung. Weitere Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

- 3.9 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist die KKAG berechtigt, ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft – die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,6 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, vom Besteller zu verlangen, für die Ware, mit der sich der Besteller in Annahmeverzug befindet. Der Nachweis eines höheren Betrages bleibt der KKAG vorbehalten.

- 3.10 Alle Maßnahmen, die für die Einfuhr der dem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen in das Land des Bestellers erforderlich sind, wie die Beschaffung von Importlizenzen und Devisengenehmigungen, hat der Besteller eigenständig und rechtzeitig zu treffen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr hinderlich sind, so hat er die KKAG hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten in Frage gestellt, ist die KKAG berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.11 Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, der KKAG seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die EORI-Nummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller der KKAG diese Nummer nicht oder unzutreffend nennt, ist die KKAG berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, falls der Besteller der KKAG die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware (Verbringungsnachweis) oder Dienstleistung nicht unverzüglich nach Erhalt zur Verfügung stellt. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen; insbesondere ist die KKAG nicht verpflichtet, eine ihr genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

- 3.12 Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, der KKAG die nach geltenden steuerlichen Regelungen erforderlichen Nachweise unverzüglich nach Lieferung der Ware oder Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Falls der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die KKAG berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

- 3.13 Die KKAG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge gelten nicht als Mangel und sind vom Besteller anzunehmen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich gelieferten Mengen. Sofern der Besteller eine gewisse Mindestmenge benötigt, hat er dies in der Bestellung explizit zu vermerken.

- 3.14 Die Lieferung kann in verschiedenen, produktionstechnisch und kommerziell bedingten Teillängen erfolgen. Die längenbedingte Messgenauigkeit beträgt +/- 0,5 %.

- 3.15 Alle Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen, insbesondere über Durchmesser und Gewichte der Erzeugnisse, sind unverbindlich und gelten annähernd, soweit sie von der KKAG nicht ausdrücklich in einem schriftlichen Vertrag zugesichert wurden. KKAG behält sich fabrikations- oder rohstoffmässig bedingte Abweichungen im Aufbau der Erzeugnisse vor. Einige Kabel sind auf dem Mantel mit Längenangaben versehen. Diese sind nicht geeicht und dienen ausschließlich zur Information.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Sämtliche Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Erfolgt die vereinbarte Lieferung 4 Monate nach Bestellung und erhöhen sich bis zum Tag der Lieferung Material-, Lohn- oder sonstige Kosten, so ist die KKAG berechtigt, auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.

- 4.2 Die Preise für Lieferungen und Dienstleistungen in der Schweiz verstehen sich zusätzlich Mehrwertsteuer, ohne Spulen, jedoch inklusive Verpackung. Frachtfreie Lieferung wird nur nach schriftlicher Vereinbarung gewährt. Lieferungen bis 30 kg, erfolgen mit Post- oder Paketdienst. Keine Frachtvergütung bei Abholung vom Lager. Für Kleinmengen wird eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 4.3 Die Preise für Lieferungen ins Ausland verstehen sich Ex Works (Incoterms 2010) inklusive Verpackung und Einweggebinde, zuzüglich Steuern und andere Abgaben. Bei Versand auf Spulen der Kabeltrommel GmbH & Co. KG, D - 53842 Troisdorf (KTG), sind die Bedingungen in Ziffer 4.4 zu beachten.
- 4.4 Karton-, Kunststoff- und Papierverpackungen sind im Preis für alle Lieferungen inbegriffen. Für Lieferungen in der Schweiz werden dem Besteller zum Teil Versandspulen leihweise für maximal 6 Monate ab Lieferdatum kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Rücksendung der Leihspulen erfolgt zu Lasten der KKAG mit KKAG-autorisierten Speditoren. Die Spulen müssen in gutem Zustand sein. Der Besteller haftet bei Verlust und Beschädigung. Nach Ablauf der 6-Monate-Frist werden die Leihspulen durch die KKAG schriftlich gemahnt und anschliessend dem Besteller verrechnet. Wird die Lieferung auf den Spulen der KTG vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Spulenmiete direkt durch die KTG nach deren Bestimmungen. Nach Freiwerden müssen diese Spulen direkt der KTG freigemeldet werden. Die entsprechenden Bedingungen der KTG (zugänglich unter www.kabeltrommel.de) gelten als Bestandteil dieser AGBs der KKAG und werden dem Besteller auf Anforderung zugesandt.
- 4.5 Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.
- 4.6 Bei Dienstleistungen werden die Arbeiten nach Zeit und Aufwand, entsprechend den bei der KKAG gültigen Ansätzen, abgerechnet, sofern nicht im Einzelfall ein Pauschalpreis oder eine andere Regelung vereinbart wurde. Reise- und Reiseebenkosten, Spesen, Materialkosten und weitere Auslagen und Kosten, welche der KKAG im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, werden separat verrechnet. Sind für die Durchführung der Arbeiten besondere Geräte und Instrumente erforderlich, werden entsprechende Mietsätze berechnet. Transport- und Versicherungskosten sowie eventuelle weitere Spesen im Zusammenhang mit diesen Geräten und Instrumenten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.
- 4.7 Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen. Nicht berechnete Skontoabzüge werden zurückgefordert. Wechsel oder Checks nimmt die KKAG nicht an.
- 4.8 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der KKAG mittels Banküberweisung auf das von der KKAG bezeichnete Bankkonto zu leisten, ohne Abzug von Spesen, Steuern oder Gebühren. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem die KKAG über den Betrag verfügen kann.
- 4.9 Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen oder ihretwegen Zahlungen zurückhalten.
- 4.10 Gutschriften und Rückvergütungen stellen keine Anerkennung eines Verschuldens oder einer Rechtspflicht dar.
- 5. Frachtbedingungen / Gefahrtragung**
- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen Nutzen und Gefahr grundsätzlich auf den Besteller über, wenn die Sendung (Ware und Verpackung) das Werk verlässt oder ihm als versand- oder abholbereit gemeldet ist. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche die KKAG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.
- 5.2 Der Transport erfolgt immer auf Gefahr des Bestellers. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Besondere Wünsche betreffend Transport und Versicherung sind der KKAG rechtzeitig bekannt zu geben. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die KKAG eine Transportversicherung abschließen.
- 5.3 Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach dem Ermessen der KKAG ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Verlangt der Besteller eine andere Verfrachtung, so trägt er entstehende Mehrkosten.
- 5.4 Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. bei Kriegsgefahr, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Schließung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt ist die KKAG berechtigt, hierdurch bedingte Erhöhungen der Fracht- und Versicherungskosten an den Besteller weiter zu belasten.
- 5.5 Bei Dienstleistungen trägt der Besteller die Gefahr während der Ausführung der Arbeiten. Werden Gegenstände, Anlagen etc., an denen Arbeiten ausgeführt werden, aus der KKAG nicht zu vertretenden Gründen zerstört oder beschädigt, behält die KKAG den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der Besteller trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien. Der Besteller ist verpflichtet, rechtzeitig alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, der Entstehung oder Vergrößerung eines Schadens im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entgegenzuwirken.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- Die Ware bleibt Eigentum der KKAG bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Lieferung der Waren an den Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern und darf diese nicht weiterveräußern. Der Besteller hat alle zum Schutz des Eigentums der KKAG erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen. Auch die KKAG ist zur Eintragung im entsprechenden Register berechtigt.
- 7. Zahlungsverzug**
- 7.1 Die Zahlungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, für alle Lieferungen und Dienstleistungen 14 Tage netto nach Rechnungsdatum. Die KKAG behält sich das Recht vor, Vorauszahlung und Sofortzahlung zu verlangen. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum vereinbarungsgemäß zahlt.
- 7.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers werden die gegen ihn bestehenden Forderungen der KKAG aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft sofort zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele. Bei Zahlungsverzug behält sich die KKAG das Recht vor, geplante Leistungen zurückzuhalten und einen Verzugszins in der Höhe des üblichen Bankdiskontsatzes am Sitz der KKAG, mindestens aber 0,6% pro Monat zu berechnen. Das Verbot von Zinseszins wird hiermit wegbedungen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen für die von der KKAG gelieferte Ware oder Dienstleistung behält sich diese zudem das Recht des Rücktritts vom Vertrag vor, unter vollen Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Bestellers.
- 7.3 Der Besteller räumt der KKAG an dem zur Ausführung des Auftrags überlassenen Material und an den an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, Insolvenz, Nachlass, Konkurs, so ist die KKAG berechtigt, das Pfandmaterial zum relevanten Börsenkurs bzw. bei Nichtnotierung zum Marktpreis freihändig zu verwerten (Selbstverkaufsrecht).
- 8. Ansprüche bei Mängeln**
- 8.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware oder Dienstleistung unverzüglich nach der Ablieferung oder der Erbringung zu untersuchen. Ansprüche wegen eines offensiblen Mangels der Ware oder Dienstleistung kann der Besteller nur binnen sieben Tagen nach Eingang der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung geltend machen; andernfalls können Rechte aus ihnen nicht hergeleitet werden. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Mängelansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jeder Mängelanspruch.
- 8.2 Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel der KKAG unverzüglich nach Feststellung vor einer allfälligen Ver- oder Bearbeitung schriftlich oder auf elektronischem Wege gemeldet und eine Probe der beanstandeten Ware oder Dienstleistung zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
- 8.3 Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb der Mängelverjährungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 8.7 wird die KKAG nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware oder Dienstleistung herstellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Erfüllungsort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware oder Dienstleistung leisten. Weitergehende Ansprüche auf direkten oder indirekten Schaden sind ausgeschlossen. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen als den vertraglichen Erfüllungsort verbracht worden ist. Ersetzte Ware wird Eigentum der KKAG. Sollte die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung auch nach zweimaliger angemessener Nachfristsetzung fehlschlagen, kann der Besteller Minderung geltend machen.
- 8.4 Es sind von der KKAG jedoch nur solche Mängel zu vertreten, die nachweislich auf Materialmängel oder mangelhafte Arbeit der KKAG zurückzuführen sind. Falls die Verlegung von Kabeln nicht durch KKAG-Personal oder unter KKAG-Aufsicht erfolgt ist, ist im Zweifelsfalle von einem fremden Verschulden als Ursache des Mangels auszugehen.
- 8.5 Die Fälle der Vertragsverletzung, deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGBs abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder der Dienstleistung selbst entstanden sind, namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der KKAG, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen oder Subunternehmern.
- 8.6 Bei Ersatz oder Nachbesserung eines Teils einer mangelhaften Ware oder Dienstleistung verlängert sich die Mängelverjährungsfrist für den übrigen Teil der Ware oder Dienstleistungen nicht.
- 8.7 Alle Mängelansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Mängelverjährungsfrist von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Beendigung der Dienstleistung.
- 9. Schutzrechte**
- 9.1 Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind geistiges Eigentum der KKAG.

- 9.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist die KKAG verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Erfüllungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die KKAG erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet die KKAG gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 8.7 bestimmten Frist wie folgt:
- 9.2.1 Die KKAG wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der KKAG nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu
- 9.2.2 Die Pflicht der KKAG zur Leistung von Schadenersatz ist gemäß Ziffer 8 begrenzt.
- 9.2.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen der KKAG bestehen nur, soweit der Besteller die KKAG über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und die KKAG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.3 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.4 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine der KKAG nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von der KKAG gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.5 Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, die KKAG mit Bezug auf alle Ansprüche schadlos zu halten.
- 9.6 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 entsprechend.
- 9.7 Weitergehende als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen die KKAG und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
- 10. Prinzipien des UN Global Compact**
- 10.1 Für die KKAG ist ein integriertes Verhalten von wesentlicher Bedeutung. Dies gilt nicht nur für Lieferbeziehungen, sondern für alle unternehmerischen Aktivitäten. Es ist für die KKAG und den Besteller ausdrückliches Ziel sein, entsprechend der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) zu handeln und diese Prinzipien zu beachten.
- 10.2 Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption. Der Besteller verpflichtet sich, entsprechend für die Einhaltung und Umsetzung der vor- genannten Prinzipien in seinem Unternehmen Sorge zu tragen.
- 10.3 Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 10.2 genannten Prinzipien durch den Besteller führen für die KKAG zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. Die KKAG ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Besteller berechtigt.
- 11. Geheimhaltung**
- Der Besteller verpflichtet sich, (i) alle nicht allgemein zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen oder (ii) sonstige als „Vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnete oder (iii) den Umständen nach als vertraulich anzusehende Informationen („vertrauliche Informationen“), die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit der KKAG bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Besteller ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung der KKAG an Dritte weiterzugeben und diese gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 gelten auch über das Ende des Vertrages hinaus. Der Besteller hat auch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 12.1 Erfüllungsort, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, ist der Geschäftssitz der KKAG.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefer- oder Dienstleistungsvertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten ist der eingetragene Sitz der KKAG. Die KKAG ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.
- 13. Rechtswahl**
- Es gilt ausschließlich das materielle schweizerische Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14. Rechtswahl**
- 14.1 Die von den Parteien vereinbarte Vertragsdauer sowie das definierte Auftragsvolumen sind verbindlich.
- 14.2 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch die KKAG oder den Besteller hat die KKAG Anspruch auf vollständige Vergütung der bereits erbrachten Leistungen und Lieferungen. Ausserdem sind der KKAG auch alle Schäden, Kosten, Auslagen und sonstigen Aufwendungen, welche der KKAG im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller entstanden sind oder allenfalls noch entstehen, vollständig zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer vorzeitigen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Besteller erhält die KKAG vom Besteller, sofern die KKAG keine schwere Vertragsverletzung begangen hat, zudem einen Zuschlag von 20% des entzogenen Vertragsvolumens. Weitergehende Schadenersatzansprüche der KKAG bleiben vorbehalten.
- 14.3 Abtretungen bzw. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit der KKAG geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der KKAG.
- 14.4 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die KKAG in Anspruch genommen, steht der KKAG ein umfassendes Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.
- 14.5 Rücksendungen von Waren wegen Nichtgebrauchs, ungeeigneter Länge usw. werden nur aufgrund einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung angenommen. Entstehende Umtriebe werden bei Gutschriften in Abzug gebracht. Nicht katalogmässige, nach besonderen Angaben oder Kundenwünschen gefertigte, wenig oder nicht mehr gangbare oder unvollständige Waren sowie Waren in nicht mehr einwandfreiem Zustand können nicht gutgeschrieben werden.
- 14.6 Die KKAG ist berechtigt, die Dienstleistung unter Wahrung der Interessen des Bestellers zu veröffentlichen und den Besteller als Referenzkunden zu nennen. Es steht der KKAG auch das Recht zu, in solchen Veröffentlichungen als Urheber der Dienstleistung bezeichnet zu werden.
- 14.7 Aus dem Verkaufs- oder Dienstleistungsvertrag stehen lediglich dem Besteller, nicht aber irgendwelche Dritte, Rechte gegenüber der KKAG zu.
- 14.8 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages hiervon unberührt. Anstelle einer solchen nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt jene Ersatzbestimmung, die dem angestrebten Zweck der entsprechenden nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

